

Schulbauten und Schulungsräume

1. Definition, Geltungsbereich

¹ Als Schulen gelten Bauten und Räume, in denen sich Personen jeglichen Alters zu Bildungszwecken vornehmlich tagsüber aufhalten. Es sind dies im wesentlichen:

Öffentliche und private Schulen wie Volksschulen, Gymnasien, Hochschulen, Universitäten, Handels- und Clubschulen, Ausbildungszentren usw.

² Für Aulas, Singsäle und Mehrzweckräume usw. gilt zusätzlich das Brandschutz-Merkblatt *BSM 2 „Bauten und Räume mit grosser Personenbelegung“*. Für Internate gelten ausserdem die Brandschutzvorschriften über Beherbergungsbetriebe.

³ Im Falle von baulichen resp. betrieblichen Veränderungen oder Anpassungen gelten die Brandschutzvorschriften der *Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF*. Die erforderlichen Brandschutzmassnahmen sind rechtzeitig vor Ausführung im Einvernehmen mit der *GVB, Abt. Brandschutz* abzuklären.

2. Fluchtwege

¹ Korridore und Treppenhäuser sind von Fremdmaterial frei zu halten. Namentlich sind keine brennbaren Gegenstände wie Polstergruppen, Bücherregale, offene Arbeitsmateriallager und dergleichen zulässig.

² Breite Korridore und Vorräume dürfen zum Gruppenunterricht benützt werden. Tische und Stühle sind so aufzustellen, dass eine freie Durchgangsbreite von mindestens 1.20 m gewährleistet wird. Der Durchgang zum Treppenhaus soll in möglichst kürzester, gerader Linie erfolgen können.

³ Garderoben sind nach Möglichkeit aus nichtbrennbaren Materialien zu gestalten (z.B. Metallschränke).

⁴ Dekorationen und dergleichen dürfen nicht leichtbrennbar sein und nicht brennend abtropfen, sie sind mindestens mittelbrennbar auszuführen (Brandkennziffer 4.2). In Fluchtwegen (Korridore, Treppenhäuser) müssen sie nichtbrennbar sein. Sie dürfen die Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen (Fluchtwegkennzeichnungen, Sicherheitsbeleuchtung, Löscheinrichtungen usw.) nicht beeinträchtigen.

3. Schweissen, Lagerung brennbarer Gase

¹ In Werkräumen ist Schweissen mit den gebräuchlichen Gasen wie Sauerstoff, Acetylen usw. erlaubt. Räume, in denen geschweisst wird und solche, in denen die Gasflaschen gelagert werden, sind gut zu lüften (keine gefangenen Räume).

² Bereiche, in denen Feuerarbeiten wie Schweissen, Löten oder funkenerzeugende Arbeiten vorgenommen werden, müssen in nichtbrennbarer Bauart sein (Boden¹, Wände). Allfällige bestehende brennbare Bauteile sind mindestens nichtbrennbar resp. EI 30 (nbb) zu verkleiden.

³ Im Bereich mit Feuerarbeiten soll ein Handfeuerlöscher bereitstehen.

¹ Holzböden (Klötzli, Parkett) sind zulässig, wenn keine offenen Fugen oder Spalten vorhanden sind

⁴ Feuerarbeiten sind unter Aufsicht der Lehrerschaft durchzuführen. Elektrodenstummel sind in Wasser oder Sand zu entsorgen

⁵ Gasflaschen sind stehend zu sichern, dass sie nicht umfallen können.

⁶ Weiteres Infomaterial, zu beziehen bei den zuständigen Stellen:

- *Brandschutz bei Schweißen, Schneiden und verwandten Verfahren, SI / SVS / VKF;*
- *Checkliste Gasflaschen, SUVA Pro 67068.d usw.*

⁷ Das Lagern und Verwenden von Flüssiggasen (Butan, Propan) in Untergeschossen ist untersagt, mit folgender Ausnahme: in Unterflurräumen darf 1 Gasbehälter mit maximal 2 Litern Inhalt verwendet werden.

4. Lagerung und Verwendung leichtbrennbarer Flüssigkeiten

¹ Lagermengen ab 5 bis maximal 100 Liter (Menge sämtlicher in den verschiedenen Räumen gelagerter leichtbrennbarer Flüssigkeiten) sind in einem besonders bezeichneten Schrank aus nicht- oder schwerbrennbarem Material, mit Auffangschale, unterzubringen.

² Für Lagermengen über 100 Liter gelten die Brandschutzvorschriften der *Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF* sowie die *EKAS-Richtlinie Nr. 1825 Brennbare Flüssigkeiten*.

5. Betrieb

¹ Es ist ein Sicherheitsbeauftragter (Si-Be) zu bestimmen und auszubilden².

² Die Lehrkräfte und die SchülerInnen sind regelmässig über das Verhalten im Brandfall und über die Handhabung betriebseigener Löscheinrichtungen zu instruieren.

³ Leuchten und Scheinwerfer sowie Elektro-Endverbraucher aller Art sind so zu verwenden oder anzuordnen, dass kein brennbares Material durch Überhitzung, Strahlung oder Wärmestau entzündet werden kann.

⁴ Ausserhalb der dafür ausgebauten Räume (Heizräume, Schulküchen usw.) dürfen weder Heiz- noch Kochapparate irgendwelcher Art aufgestellt resp. betrieben werden.

⁵ Brennbare Abfälle aller Art sind in mindestens schwerbrennbaren und geschlossenen Behältern resp. in einem separaten, geschlossenen Lagerraum zu versorgen.

⁶ Die Notfallplanung und Alarmorganisation muss jederzeit auf dem neusten Stand gehalten werden. Die sich im Gebäude aufhaltenden Personen sind mittels Informations- oder Merkblättern resp. Anschlägen zu informieren (Anschlag „*Wenn's brennt... - Alarmieren - Retten - Löschen*“).

⁷ Das Notfall-Einsatzkonzept ist mit dem zuständigen Feuerwehrkommando festzulegen.

6. Unterhalt, Wartung

¹ Alle der Sicherheit und dem Brandschutz dienenden Einrichtungen und Anlagen sind ordnungsgemäss zu unterhalten, periodisch zu kontrollieren und stets funktionstüchtig zu halten.

² In der Regel gelten folgende Wartungsperioden:

- | | |
|------------------------------|---|
| • Handfeuerlöscher | alle 3 Jahre durch Lieferanten |
| • Wasserlöschposten | jährliche Eigenkontrolle |
| • Brandmeldeanlagen | mindestens jährlich durch Fachfirma |
| • Sprinkleranlagen | alle 1-2 Jahre durch Fachfirma (je nach Anlagentyp) |
| • Sicherheitsbeleuchtung | halbjährliche Eigenkontrolle |
| • Rauch- und Wärmeabzüge | jährliche Eigenkontrolle |
| • elektrische Installationen | gemäss Niederspannungsinstallations-Verordnung NIV |

² bei Schulhäusern und -anlagen mit 20 und mehr Klassenzimmer ist ein Si-Be auszubilden

*wo erwähnt, gelten die aktuellen Ausgaben von Vorschriften, Richtlinien usw.